

# NON-FERRO RECOVERY COMPANY B.V - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Definitionen und Anwendungsbereich

1. Diese allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (im Nachfolgenden „allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für alle Offerten, Angebote, Sachlieferungen und Dienstleistungen sowie für das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge, die unter diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Nachfolgenden Auftragnehmer (gegebenenfalls auch: Verkäufer) genannt, Dritten, im Nachfolgenden Auftraggeber (gegebenenfalls auch: Kontrahent) genannt, vorliegt oder mit diesen abschließt.

1.2. Verträge und Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Verträge und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

1.3. Ergänzende und/oder abweichende Geschäftsbedingungen eines Kontrahenten, einschließlich der Einkaufsbedingungen dieses Kontrahenten, sind so weit wie möglich, aber nicht verbindlich, von uns nicht schriftlich akzeptiert worden, wobei unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen ansonsten Gültigkeit behalten.

1.4. Diese Geschäftsbedingungen werden als NRC-Geschäftsbedingungen bezeichnet.

## Angebot und Vertrag

2.1. Alle Offerten und Angebote sind unverbindlich.

2.2. Beschreibungen in Angeboten, einschließlich Abbildungen, Zeichnungen oder auf andere Weise abgegebene Erklärungen, sind so genau wie möglich, aber nicht verbindlich. Von unserer Seite erteilte Informationen und Empfehlungen sind ausschließlich allgemeiner Art und unverbindlich.

2.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Auftragnehmer, sollte ihm ein Auftrag nicht erteilt werden, das Recht, dem Auftraggeber alle ihm im Rahmen der Angebotsabgabe angefallenen Kosten in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen.

2.4. Ausschließlich dazu befugte Personen sind zum Vertragsabschluss im Namen des Auftragnehmers berechtigt. Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Auftragnehmers, die an der Leistungserbringung beteiligt sind, stellen für den Auftragnehmer keine Verpflichtung dar. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ersten Aufträge an die im Unternehmen des Auftragnehmers zum Abschluss von Verträgen befugten Personen. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen oder Verträge mit unseren Mitarbeitern, wie Vertretern und den Personen, die nicht bei uns tätig sind, darunter Vermittler unbefugten, verpflichten uns erst nach einer schriftlichen Bestätigung dieser Vereinbarungen, Zusagen oder Verträge durch einen befugten Vertreter unserer Seite. 2.5. Der Auftragnehmer geht von der Korrektheit der vom Auftraggeber erteilten Angaben aus, auf denen er sein Angebot basiert. Aus Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit dieser Angaben entstehende Schäden gehen auf Rechnung des Auftraggebers.

## Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte

3.1. Alle vom Auftragnehmer vorgelegten Leistungsbeschreibungen oder Umschreibungen, Kostenvorschläge, Pläne, Zeichnungen oder andere Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden dem Auftraggeber auf erste Anforderung hin zurückgegeben. Zudem behalten seine Urheber- und sonstigen gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte uneingeschränkte Gültigkeit.

3.2. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist es dem Auftraggeber untersagt, von den Maschinen und Anlagen des Auftragnehmers Bildmaterial anzufertigen.

3.3. Sofern nicht anders vereinbart, ist es dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, zur Verfügung gestelltes Bildmaterial zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen. Darunter ist auch die Veröffentlichung über Fernsehen, soziale Medien, Websites, Weblogs und/oder Foren unbefugten.

## Preise

4.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle vom Auftragnehmer genannten oder zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Preise zugelegten Umsatzsteuer, Versicherungen, Einfuhrzölle, Abgaben, Gebühren und sonstiger Steuern.

4.2. Bei einer vom Auftraggeber verlangten Überschreitung der normalen Arbeitszeiten an Werktagen und Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist der Auftragnehmer berechtigt, im Verhältnis der sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten einen Aufschlag auf die vereinbarten Preise in Rechnung zu stellen.

4.3. In Ermangelung einer vereinbarten Festsetzung erfolgt die Preisfestlegung für den ausgeführten Auftrag anhand des nach der Fertigstellung festgestellten Umfangs der erbrachten Leistungen und gelieferten oder verbrauchten Materialien auf der Grundlage der vor Beginn der Arbeiten von den Parteien vereinbarten Tarife oder – in Ermangelung einer solchen Festsetzung – auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen vor Ort geltenden Tarife.

4.4. Im Falle mehrerer Auftraggeber haften alle gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten.

4.5. Der vorliegende Absatz findet auch auf einen teilweise ausgeführten Auftrag entsprechende Anwendung.

4.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Vorkosten in Rechnung zu stellen.

4.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber vor Beginn der Vertragserfüllung Sicherheit im Hinblick auf die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu verlangen.

4.8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den nach dem Vertragsabschluss, aber vor der Übergabe/Abnahme bei kostenrelevanten Faktoren, wie beispielsweise dem Preis von Roh- und Brennstoffen, Werkstoffen, Herstellung, Transport, Wechselkursen, Entsorgungs- und Aufbereitungsgebühren und dergleichen, entstandenen Preisrisiko nach eigenem Ermessen an den Auftraggeber weiterzugeben. Veranlasst der Auftragnehmer dies innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag innerhalb von 8 Tagen nach der Ankündigung der Preissteigerung aufzulösen. Aus einer auf diese Weise erfolgten Vertragsauflösung ergibt sich für keine der Parteien ein Schadenersatzanspruch.

4.9. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gehen die Kosten des Versands frei Haus oder des Versands per Nachnahme oder des Expressversands zu Lasten des Kontrahenten.

## Leistungsänderungen

5.1. Der Auftraggeber führt den Auftrag auf die Art und Weise und in einer innerhalb der vereinbarten Frist gelegenen Zeitspanne aus, die ihm unter Berücksichtigung der Interessen und – so weit wie möglich – der betreffenden Wünsche des Auftraggebers dazu geeignet erscheinen. Der Zeitpunkt der Auftragsausführung wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

5.2. Ist es aufgrund von höherer Gewalt oder von Umständen, die dem Auftraggeber zuschreiben sind, oder infolge einer Änderung des Vertrags oder der Bedingungen der Leistungserbringung nicht billigt, vom Auftragnehmer die Leistungserbringung innerhalb der vereinbarten Frist zu verlangen, hat der Auftragnehmer das Recht, die Frist, in der die Leistung zu erbringen ist, zu verlängern.

5.3. Sofern dies von den Parteien nicht mittels eines schriftlichen Vertrags anders vereinbart wurde, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei einer Überschreitung der Frist, in der die Leistung zu erbringen ist, keinen Schadenersatz.

5.4. Verzögert sich der Beginn oder die Fortsetzung der Leistungserbringung durch Faktoren, für die der Auftraggeber verantwortlich ist, sind die vom Auftragnehmer dadurch entstehenden Schäden und Kosten vom Auftraggeber zu ersetzen.

5.5. Im Falle einer Streitigkeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über die Frage, ob Witterungs- und/oder Arbeitsbedingungen die Arbeiten beeinträchtigen können, ist der Auftragnehmer, ohne dass sich daraus eine Schadenersatzpflicht ergibt, berechtigt, die Leistungen nicht zu erbringen. Sollte der Auftragnehmer die Leistungen auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers doch noch erbringen, geht die Leistungserbringung auf Gefahr des Auftraggebers und ist jeglicher Schadenersatzanspruch des Auftragnehmers im Falle eines negativen Ergebnisses ausgeschlossen.

5.6. Aus der zuvor vom Auftraggeber angegebenen Zusammensetzung und Verunreinigung einer Partie zu bearbeitender Werkstoffe ergibt sich für den Auftragnehmer keinerlei Verpflichtung hinsichtlich der Qualität und Zusammensetzung des gelieferten, verarbeiteten Produkts.

5.7. Leistungsort ist der vom Auftraggeber genannte Ort, der über eine befestigte Straße zu erreichen ist. Ab dem Moment der Lieferung gehen die Sachen auf Gefahr des Auftraggebers.

Abweichungen davon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

## Höhere Gewalt

6.1. Als höhere Gewalt gilt unter anderem ein Umstand, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses billigerweise nicht zu erwarten war und der außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegt. Dazu gehören unter anderem: staatliche Maßnahmen, extreme Witterungsbedingungen, Streiks, Verkehrsstörungen, Krankheiten, Kriege, Terroranschläge, Unruhen/Aufbruch, aufgrund von Krieg oder inneren Unruhen entstehende Schäden, Feuer- und Wasserschäden, Störungen in der Energieversorgung sowie ein zurechenbares Versäumnis in der Vertragserfüllung und/oder höhere Gewalt auf Seiten derjenigen, von denen der Auftragnehmer bezüglich der Herstellung und/oder Lieferung von Produkten und Dienstleistungen abhängig ist. Des Weiteren durch alle anderen Ursachen außerhalb des Einflussbereichs und unter Kontrolle und unserer Kontrolle zu herbeigeführte Schäden.

6.2. Schadenersatz zugunsten des Auftraggebers aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

6.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt auszusetzen.

## Leistungsänderungen und veränderte Umstände

7.1. Leistungsänderungen infolge einer Änderung im Entwurf oder der Leistungsbeschreibung oder infolge einer Abweichung der vom Auftraggeber vorgelegten Informationen von der Realität, wobei mehr als 10 % von den geschätzten Mengen abweichen und/oder die normale Arbeitszeit um mehr als 10 % überschritten wird, führen in jedem Fall zu Mehr- oder Minderleistungen.

7.2. Mehrleistungen werden unter Zugrundelegung des Wertes der preisbestimmenden Faktoren zum Zeitpunkt des Erbringens der Mehrleistungen berechnet. Minderleistungen werden auf der Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden preisbestimmenden Faktoren verrechnet.

7.3. Ergeben sich während der Leistungserbringung unvorhergesehene Umstände, die vom Auftraggeber nicht schriftlich mitgeteilt wurden und für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Aufnahme der Leistungen vor Ort ohne Untersuchung visuell nicht wahrnehmbar waren, ist es dem Auftraggeber das Recht, den Preis in Zusammenhang mit den sich aus diesen unvorhergesehenen Umständen ergebenden zusätzlichen Kosten anzupassen. Stimmt der Auftraggeber dem nicht zu, ist der Auftragnehmer befugt, den Vertrag mittels Einschreiben fristlos aufzulösen. In diesem Fall hat der Auftraggeber keinerlei Schadenersatzanspruch, während der Auftragnehmer zu einer Abrechnung nach Art. 764 Absatz 2 Buch 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande berechtigt ist.

7.4. Wenn der Saldo der Minderleistungen den Saldo der Mehrleistungen übersteigt, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber bei der Endabrechnung 10 % der Differenz der Salden in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Minderleistungen, die auf ein Ersuchen des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

7.5. Sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, trägt der Auftraggeber dafür Sorge, dass der Auftragnehmer rechtzeitig Zugang zu den für den Aufbau der Leistungen benötigten Informationen und Genehmigungen wie Konzessionen, **Befreiungen und Anordnungen erhält**.

8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Umstände, darunter die Lage und das Vorhandensein von Hindernissen, Kabeln, Leitungen und sonstigen vorliegenden Behinderungen und Risiken wie unter anderem, ohne ausschließlich zu sein, den Zustand des Bodens und (Grund-)Wasserspiegels, Gefahren für Dritte, weiterhandere geschützte Flora und Fauna, Grundstücksbeschränkungen und Bodenkontaminationen durch im Bauwerk vorhandene Baustoffe und Objekte unbefugten, zu untersuchen und den Auftragnehmer schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

8.3. Arbeiten, bei denen unterirdische Hindernisse beschädigt werden können, hat der Auftraggeber mindestens fünf Werktage, jedoch nicht früher als 20 Werktagen vor Arbeitsbeginn beim Inforencaz Kabel und Leitungen (KLI) des Katasteramts anzumelden, bzw. anmelden zu lassen und dabei, soweit relevant, die Lage von Hausanschlüssen zu erfragen bzw. erfragen zu lassen. Der Auftraggeber hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass alle betroffenen Netzbetreiber reagieren. Der Auftraggeber lässt dem Auftragnehmer die Ergebnisse dieser Untersuchung vor Beginn der Leistungserbringung zukommen.

8.4. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, trägt der Auftraggeber für die Absperrung beziehungsweise die Unterbrechung aller im Betrieb befindlichen Anschlüsse an öffentliche Versorgungsrichtungen und eventueller anderer durch, über oder unter dem Gelände laufender Leitungen und/oder Kabel und anderer Hindernisse Sorge und stellt dazu die benötigten Beschreibungen zur Verfügung.

8.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftragnehmers Einblick in den umwelthygienischen Zustand des zu bearbeitenden Bodens zu verschaffen, einen S&P-Plan für die Entwurfsphase aufzustellen und/oder von einem dazu zugelassenen und zertifizierten Sachverständigenbüro eine Abbestuntersuchung (nach SCh-540) und/oder eine Baustoffuntersuchung durchführen zu lassen.

8.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen sowie den Auftragnehmer über alle Umstände, die dazu führen (können), dass der Auftragnehmer den Auftrag nicht in der in Artikel 5.1 genannten Ausführungsfrist möglichst schnell und ordnungsgemäß sowie ohne Schäden ausführen kann, in Kenntnis zu setzen.

8.7. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass das Gelände, auf dem die Vertragsausführung stattfindet, aus Sicht des Auftragnehmers gut erreichbar ist. Des Weiteren hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass das Gelände abgesperrt werden kann. Auf erste Anforderung des Auftragnehmers sind auch eine Sicherungs- oder Alarmanlage zu installieren.

8.8. Der Auftraggeber hat vor, während und nach Arbeiten, in deren Rahmen die öffentlichen Verkehrswege benutzt werden, für die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Verkehrswege Sorge zu tragen.

8.9. Sollten vom Auftraggeber gelieferte Werkstoffe sich als verschmutzt erweisen und dem Auftragnehmer dadurch zusätzliche Kosten entstehen, gehen diese Kosten auf Rechnung des Auftraggebers.

8.10. Vom Auftraggeber gestellte oder im Auftrag des Auftraggebers abtransportierende Sachen bleiben das Eigentum des Auftraggebers und gehen folglich auf weiterhin dem Auftraggeber zu.

8.11. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für den eventuellen Abtransport von bel der Vertragsausführung freigesetzten Sachen wie Boden und Abfall.

8.12. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Vorlage von Daten über die (ökologische) Qualität des vom Auftragnehmer auszubehobenen oder aufzubereitenden Bodens und/oder Materials oder des vom Auftragnehmer zu transportierenden Materials.

8.13. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gehen die Kosten der Probenahmen und Analysen der auszubehobenden, zu transportierenden oder aufzubereitenden Sachen auf Rechnung des Auftraggebers zu.

8.14. Hat der Auftraggeber seine sich aus diesem Artikel ergebenden Pflichten nicht erfüllt oder ist er dazu nicht in stande, hat

er den Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens fünf Werktage vor Vertragsbeginn schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Daraufhin finden die Bestimmungen von Artikel 11 Anwendung.

## Übergabe der Leistungen

9.2. Die Übergabe gilt als erbracht, wenn: der Auftraggeber die Leistungen abgenommen hat, die Leistungen vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wurden (nimmt der Auftraggeber einen Teil der Leistungen in Gebrauch, gilt der betreffende Teil als abgenommen), der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die Leistungen erbracht sind, und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, ob die Leistungen abgenommen wurden oder nicht, der Auftraggeber die Leistungen aufgrund kleinerer Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen beboben oder nachgeliefert werden können und die Ingebrauchnahme der Leistungen nicht behindern, nicht abnimmt.

9.3. Die Übergabe der Leistungen ist erbracht, wenn die Leistung nicht ab, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer davon schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

9.4. Nimmt der Auftraggeber die Leistungen nicht ab, bietet er dem Auftragnehmer Gelegenheit, die Leistungen erneut zu erbringen. Dabei hat er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Die Bestimmungen dieses Artikels finden darauf erneut Anwendung.

9.5. Mit der Abnahme endet die Haftung des Auftragnehmers für Leistungsmängel, sofern die Leistungen oder ein Teil davon durch Verschulden des Auftragnehmers, seines Lieferanten, seines Subunternehmers oder seines Personals einen Mangel aufweisen, der vom Auftraggeber nicht billigerweise hätte erkannt werden können, und sofern der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist nach der Entdeckung in Kenntnis gesetzt wurde. Die Rechtsforderung aufgrund des in diesem Absatz genannten Mangels ist verjährt, falls sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Abnahme eingereicht wurde.

## Sachlieferungen

10.1. Die vom Verkäufer genannten Lieferzeiträume sind keine Endfristen, sodass der Verkäufer durch ihre bloße Überschreitung zunächst in Verzug gerät. Die angegebenen Lieferfristen basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Umständen. Im Falle einer Verzögerung, die nicht auf ein Verschulden des Verkäufers, sondern auf eine Änderung der genannten Umstände oder der zwischenzeitlichen Änderung des Auftrags durch den Kontrahenten zurückzuführen ist, wird die Lieferzeit entsprechend verlängert, unbeschadet der folgenden Bestimmung für den Fall, dass der Verkäufer den Vertrag infolge höherer Gewalt vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Aus einer Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist erwächst dem Kontrahenten, ungeachtet ihrer Ursache, kein Schadenersatzanspruch und ein Recht auf Nichterfüllung und/oder Aussetzung der Leistung gegenüber dem Verkäufer.

10.2. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Verkäufer den Auftrag des Kontrahenten schriftlich bestätigt und die gegebenenfalls vereinbarte Vorauszahlung empfangen hat und dem Verkäufer alle für die Vertragserfüllung erforderlichen technischen Daten zur Verfügung gestellt wurden.

10.3. Sobald sie unser Unternehmen verlassen haben, gehen die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Kontrahenten.

10.4. Der Verkäufer ist befugt, Teile des Auftrags nach ihrer Bereitstellung oder nach Bereitstellung des gesamten Auftrags zu ändern.

10.5. Der Kontrahent hat die Sachen direkt nach ihrem Empfang auf Mängel zu überprüfen. Im Falle von Liefer- und/oder Qualitätsmängeln ist der Verkäufer berechtigt, den fehlenden Teil innerhalb einer angemessenen Frist nachzuliefern, ohne dass der Kontrahent das Recht erhält, vom Verkäufer die vollständige oder partielle Vertragsauflösung oder einen wie auch immer gearteten Schadenersatz zu verlangen. Geringfügige Mängel werden nicht als Liefermangel betrachtet.

10.6. Falls ein Versäumnis des Kontrahenten in Bezug auf eine Handlung, mit der er bei der Sachlieferung mitzuwirken hat, genau die Sachen, unabhängig von der Frage, wo sie sich dann befinden, ab dem Moment, in dem sie versandt sind, auf Gefahr des Kontrahenten. In diesem Fall schuldet der Kontrahent neben dem Kaufpreis auch eine Vergütung für Lagerkosten.

10.7. Falls der Kontrahent mit der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, ist der Verkäufer, abgesehen seiner sonstigen Rechte, berechtigt, die Lieferung der vom Kontrahenten erworbenen Sachen für die Dauer des Verzugs auszusetzen oder diese Sachen lediglich per Nachnahme zu liefern.

## Haftung

11. Der Auftragnehmer begrenzt seine Haftung auf Schäden, die der Auftraggeber infolge von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Auftragnehmers erlitten hat, und im Übrigen unter Berücksichtigung des Folgenden.

11.2. Schäden, für die eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen ist:

a. Folgeschäden, darunter beispielsweise Betriebs- und Ausfallschäden sowie entgangene Gewinne unbefugten;

b. Obhutsschäden: Schäden, die an Sachen entstehen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber transportiert, bearbeitet, behandelt, montiert oder gewartet, verwahrt oder aus welchem anderen Grund auch immer in Besitz hat;

c. Schäden, verursacht durch vom Auftraggeber oder von Dritten eingeschaltete Hilfskräfte, auch wenn dabei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt;

d. Schäden, die der Auftraggeber infolge von Forderungen Dritter erleidet;

e. Strukturzerfall des Bodens;

f. Schäden, entstanden durch Kürzungen von Fördermitteln, Zahlungsansprüche, Bußgelder u. dgl.

11.3. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die der Auftraggeber auf Wunsch selbst zu verschieren.

11.4. Die Haftung ist ansonsten auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Leistungen, mit einem Höchstbetrag von € 100.000 (in Worten: hunderttausend Euro) begrenzt.

11.5. Ist der Auftragnehmer gegen den betreffenden Schaden versichert, ist die Haftung, abweichend von Artikel 11.4, auf den aufgrund dieser Versicherung zu zahlenden Betrag zuzüglich des Selbstbetrags begrenzt.

11.6. Auf Verlangen werden zum Inhalt der Versicherungsbedingungen der abgeschlossenen Versicherungen nähere Auskünfte erteilt.

11.7. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer von eventuellen Ansprüchen Dritter, die direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar mit der Vertragsausführung in Verbindung stehen und deren Ursache anderen als dem Auftragnehmer zuschreiben ist, darunter Verstöße gegen die in Artikel 8 genannten Pflichten des Auftraggebers unbefugten, frei. Diese Freistellung bezieht sich auch unter anderem auf Ansprüche in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Kettenhaftung und zu (Verwaltungs-)Sanktionen wegen Gesetzesverstößen.

11.8. Sollte der Auftraggeber aus diesem Grund von Dritten belangt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zur Seite zu stehen und unverzüglich alles zu unternehmen, was in einem solchen Fall von ihm erwartet werden darf. Sollte der Auftraggeber es versäumen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, hat der Auftragnehmer ohne Inverzugsetzung das Recht, diese selbst zu ergreifen. Alle dadurch auf Seiten des Auftragnehmers und Dritter entstehenden Kosten und Schäden gehen in vollem Umfang auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

## Beanstandungen

12.1. Die Beanstandung ist dem Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden nach der tatsächlichen Lieferung der Sache oder der Leistungserbringung schriftlich zu melden.

12.2. Sonstige Mängel sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem sie entdeckt wurden oder billigerweise hätten entdeckt werden müssen, schriftlich zu melden.

12.3. Nach Ablauf dieser Fristen verfällt das Recht auf Beanstandung des Mangels.

12.4. Beanstandungen in Bezug auf Sachen, die sich nicht mehr im Lieferzustand befinden, sind ausgeschlossen. Im Falle einer Beanstandung ist der Auftraggeber verpflichtet, den Ausschluss aller Rechte und Schadenersatzansprüche des Kontrahenten das Recht, die gelieferten Produkte zurückzunehmen.

12.5. Das Einreichen einer Beanstandung führt nicht zur Aufhebung der Zahlungsverpflichtung.

12.6. Es ist dem Auftragnehmer ausdrücklich erlaubt, bei der Leistungserbringung von zuvor unterbreiteten Empfehlungen, Plänen oder Zeichnungen abzuweichen, da diese einen Ausführungsplan bilden, der vor Beginn der Arbeiten aufgestellt wurde und es im Laufe der Arbeiten manchmal zweckdienlich sein kann, Änderungen vorzunehmen.

12.7. Das Beanstandungsrecht verjährt ein Jahr nach Beendigung der Arbeiten oder der Abnahme der Leistungen.

12.8. Rücksendungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. Eine solche Zustimmung stellt keine Anerkennung der Beanstandung durch den Verkäufer dar.

## Zahlung

13.1. Der Auftragnehmer hat das Recht, regelmäßig oder nach Abschluss der Arbeiten oder der Lieferung Rechnungen auszustellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vorauszahlung (eines Teils) des vereinbarten Preises zu verlangen. Sofern keine andere Zahlung vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum durch Einzahlung auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Bankkonto ohne Anspruch auf Nachlass oder Verrechnung zu erfolgen.

13.2. Ist die Zahlung des Auftraggebers nicht in der in Artikel 13.1 genannten Frist eingegangen, ist es, ohne dass eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist, von Rechts wegen in Verzug. Ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung hat der Auftragnehmer Anspruch auf die gesetzlichen handelszinsen.

13.3. Das Recht des Auftragnehmers, nicht anerkannte Forderungen miteinander zu verrechnen, ist ausgeschlossen.

13.4. Der Auftragnehmer ist zur Verrechnung berechtigt.

13.5. Sollte der Auftraggeber eine sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, gehen die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten auf Rechnung des Auftraggebers. Unter diese Kosten fallen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten wie die Mahn- und Inkassogebühren und Rechtsschutzkosten. Bei Nichtzahlung einer Rate durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer das Recht, die Arbeiten bis zur Begleichung der geschuldeten Rate stillzulegen, sofern er den Auftraggeber schriftlich zur Zahlung innerhalb von 7 Tagen aufgefordert hat und diese Zahlung innerhalb des Betrags bis zum Fälligkeitsdatum in vollem Umfang erfolgt ist.

13.6. Wenn der Auftraggeber für insolvent erklärt wird oder einen Zahlungsaufschub beantragt hat oder einen von ihm gestellten Antrag auf Schuldensanierung stattegeben wurde (Aberkennung der Geschäftsfähigkeit), Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet wurden, der Auftraggeber (im Falle einer juristischen Person) aufgelöst wird, der Auftraggeber (im Falle einer natürlichen Person) die Geschäftsfähigkeit verliert oder verstirbt, ist die Zahlungsaufforderung bei nicht fristgerechter Zahlung des Betrags bis zum Fälligkeitsdatum in vollem Umfang sofort fällig.

## Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

14.1. Bis zur Erfüllung der folgenden Forderungen behält der Auftragnehmer das Eigentumsrecht an allen gelieferten oder auf andere Weise zur Verfügung gestellten Sachen sowie an den damit realisierten Leistungen und an noch zu liefernden Sachen:

a. Forderungen mit Bezug auf die Gegenleistung für dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer aufgrund des Vertrags gelieferte oder zu liefernde Sachen oder

b. Leistungen, die aufgrund eines solchen Vertrags für den Auftraggeber zusätzlich erbracht wurden oder noch zu erbringen sind, sowie

c. Forderungen aufgrund von Versäumnissen in der Erfüllung solcher Verträge.

14.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf jede Handlung, die gegen den vorgenannten Eigentumsvorbehalt verstößt, wie beispielsweise die Bestellung eines Pfandrechts, eine Übertragung an einen Dritten, Verkauf oder Montage, zu verzichten.

14.3. Der Auftragnehmer hat ein Zurückbehaltungsrecht an ihm zur Bearbeitung, Reparatur oder Aufbewahrung zur Verfügung gestellten Sachen. Die Leistung einer Sicherheit durch den Auftraggeber führt nicht dazu, dass dieses Recht des Auftragnehmers im Falle seiner Inanspruchnahme verfällt.

## Auflösung

15.1. Dieser Vertrag wird von Rechts wegen zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem der Kontrahent die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, er für insolvent erklärt wurde oder einen Zahlungsaufschub beantragt hat oder einen von ihm eingereichten Antrag auf Schuldensanierung stattegeben wurde (Aberkennung der Geschäftsfähigkeit), Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet wurden, der Auftraggeber (im Falle einer juristischen Person) aufgelöst wird, der Auftraggeber (im Falle einer natürlichen Person) die Geschäftsfähigkeit verliert oder verstirbt.

15.2. Falls der Kontrahent dem Verkäufer begründeten Anlass zu der Sorge gibt, seine Verpflichtungen ihm gegenüber nicht zu erfüllen, oder falls der Kontrahent die Verpflichtungen, die sich ihm aus einem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag ergeben, nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt sowie im Fall einer Zahlungsunterbrechung, Liquidation der Sachen des Kontrahenten oder im Falle eines Abbaus der Leistung durch den Verkäufer das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.

15.3. Die Auflösung erfolgt ohne gerichtliche Intervention und ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung sowie mit der Rückforderung aller Sachen, auf denen der Eigentumsvorbehalt und/oder ein Pfandrecht des Verkäufers lasten.

15.4. Im Falle der Auflösung ist der Verkäufer befugt, die im vorherigen Absatz genannten Sachen beim Kontrahent auf dessen Kosten wegzuholen, wobei der Kontrahent gezwungen ist, daran an allen Tagen und Tageszeiten mitzuwirken, und die Rückforderung der Leistungen des Verkäufers, soweit sie noch nicht bezahlt sind, oder die Zahlung des ausgeführten Teils des Auftrags zu verlangen und/oder für die weitere Lieferung eine Vorauszahlung zu fordern.

15.5. In den genannten Fällen ist jede Forderung, die der Verkäufer zu Lasten des Kontrahenten hat, direkt fällig.

15.6. Durch die Auflösung werden gegenseitig bestehende Forderungen direkt fällig. Der Kontrahent haftet für alle vom Verkäufer erlittenen Schäden, unter anderem bestehend aus entgangenen Gewinnen.

## Rechtswahl

16.1. Für alle Verträge gilt niederländisches Recht.

16.2. Soweit die Parteien im Vertrag nichts anderes bestimmt haben, dem nicht entgegenstehen, ist für alle Streitigkeiten, die sich aus zwischen den Parteien bestehenden Verträgen ergeben sollten, 's-Hertogenbosch ausschließlicher Gerichtsstand, sofern wir es nicht vorziehen, die Streitigkeit vor einem anderen zuständigen Gericht in den Niederlanden oder andersorts abhängig zu machen.

16.3. Die Parteien können schriftlich eine andere Form der Streitbeilegung, wie beispielsweise eine Schlichtung oder Mediation, vereinbaren.

## Änderungen

17.1. Änderungen des Vertrags sind nur dann zulässig, wenn uns das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ganze oder Teilen oder für bestimmte Sachen oder Kontrahenten zu ändern.